



Satzung des Wetteraukreises über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag gemäß § 90 SGB VIII bei Kindertagespflege (Kostenbeitragsatzung Kindertagespflege)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Gesetze vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119, 120), der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306), und der §§ 29 und 31 des Hessischen Gesetzes zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 20.06.2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 23/24 SGB VIII wird gemäß § 90 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII durch den Wetteraukreis als Träger der Jugendhilfe ein Kostenbeitrag erhoben.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kostenbeiträge werden von den Eltern, einem Elternteil oder anderen Personensorgeberechtigten erhoben, die Kindertagespflege gemäß §§ 23/24 SGB VIII in Anspruch nehmen.
- (2) Die Beiträge schulden die Personen nach Absatz 1; mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum für die Kindertagespflege und beträgt regelmäßig 12 Monate.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf jeden Kalendermonat, in dem sich das Kind zumindest zeitweise in Kindertagespflege befindet. Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte. Kurzzeitige Unterbrechungen von bis zu sechs Wochen innerhalb eines Bewilligungszeitraumes (z. B. durch Krankheit oder Urlaub) berühren die Beitragspflicht nicht.

§ 4 Höhe des Kostenbeitrages bei Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag wird unter Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Umfangs der Kindertagespflege und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitrags-schuldner festgesetzt. Er ist unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit.
- (2) Betreuungsstunden während der Nacht zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr fließen mit 50 % in die Berechnung der wöchentlichen Betreuungsstunden gemäß Absatz 1 ein.
- (3) Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (4) Sofern die/der Beitragspflichtige/n keine Nachweise über ihr/sein Einkommen vorlegt/vorlegen, ist der Kostenbeitrag der höchsten Einkommensgruppe, entsprechend dem Umfang der vereinbarten Betreuungsstunden, zu entrichten.

§ 5 Höhe des Kostenbeitrages bei Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

- (1) Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Betreuung in Kindertagespflege wird nur in den Fällen gewährt, in denen ein anderes bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.
- (2) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist ein Kostenbeitrag in kostendeckender Höhe festzusetzen, d. h. der Kostenbeitrag entspricht der laufenden Geldleistung.

§ 6 Erlass oder Ermäßigung des Kostenbeitrages

- (1) Soweit für mehrere Kinder unter 3 Jahren einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind unter 3 Jahren, das gleichzeitig in Kindertagespflege betreut wird, um jeweils 50 %.
- (2) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag der/des Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten gemäß § 90 Absatz 4 die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII entsprechend.

§ 7 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen ist die Summe aller positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Anlage 2). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und die Kinder, für die Freibeträge nach Absatz 4 berücksichtigt werden, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) sind nicht anzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine

lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

- (3) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Antragstellung vorausgegangenem Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor der Antragstellung zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Kalendermonats zu Grunde gelegt, so sind auch die Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im Bewilligungszeitraum anfallen.
- (4) Für jedes im Haushalt der/des Antragsteller/in/s lebende und von diese/r/n/m überwiegend unterhaltene Kind sind die gemäß § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (Anlage 2) zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 3 ermittelten Einkommen abzuziehen

§ 8 Fälligkeit

Die Kostenbeiträge werden monatlich fällig. Sie sind jeweils zum 01. eines Monats an den Wetteraukreis zu entrichten.

§ 9 Revisionsklausel

Die Kostenbeiträge sind an die Entwicklung der laufenden Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege anzupassen.

§ 10 Auskunftspflichten

Soweit Ermäßigungs- oder Erlassregelungen im Sinne des § 6 in Anspruch genommen werden sollen, sind von den Antragstellenden auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu machen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats, der der öffentlichen Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Friedberg, den 20.06.2012

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Joachim Arnold
Landrat

(Siegel)

Helmut Betschel-Pflügel
Erster Kreisbeigeordneter

Anlage 1

Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege

Jahresbruttoeinkommen EUR	Monatlicher Kostenbeitrag bei Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden von								
	5 - 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45	über 45
bis 20.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 30.000	19	33	46	58	71	84	96	109	122
bis 40.000	32	55	76	97	118	139	161	182	203
bis 50.000	44	77	106	136	166	195	225	254	284
bis 60.000	57	99	137	175	213	251	289	327	365
bis 70.000	76	132	183	233	284	335	385	436	487
bis 75.000	82	143	198	253	308	363	417	472	527
über 75.000	136	200	228	282	334	401	442	533	624

Hinweis:

Bei dem Jahresbruttoeinkommen handelt es sich um das um die Freibeträge für das sächliche Existenzminimum sowie den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes bereinigte Einkommen (3.504,00 EUR für Alleinstehende bzw. 7.008,00 EUR für zusammen lebende Ehegatten).

Anlage 2

Auszug aus dem Einkommensteuergesetz

§ 2 Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen

(1) Der Einkommensteuer unterliegen

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22,

die der Steuerpflichtige während seiner unbeschränkten Einkommensteuerpflicht oder als inländische Einkünfte während seiner beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielt. Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den §§13 bis 24.

(2) Einkünfte sind

1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7k),
2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 bis 9a).

§ 32 Kinder, Freibeträge für Kinder

[...]

(6) Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von 2.184 Euro für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag von 1.320 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge nach Satz 1, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. Die Beträge nach Satz 2 stehen dem Steuerpflichtigen auch dann zu, wenn

1. der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
2. der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

[...] Die den Eltern nach den Sätzen 1 bis 6 zustehenden Freibeträge können auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat; dies kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils geschehen, die nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden kann.